OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608530/2/WP**

Datum: **Linz, 10. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Juli 2026, GZ: BHLL/926100017224/26, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 auf 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden und zu Spruchpunkt 2 auf 40 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren bleiben mit 20 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde, bB) vom 9. Juli 2026, GZ: BHLL/926100017224/26, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) mit Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe idHv 70 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden sowie mit Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe idHv 56 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag idHv 20 Euro vorgeschrieben.
In Spruchpunkt 1 wirft die bB dem Bf vor, er habe sich als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa, „obwohl es [ihm] zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von [ihm] verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim gegenständlichen Kraftfahrzeug LED Lampen im Halogenscheinwerfergehäuse als Fernlichtleuchten eingebaut waren".
In Spruchpunkt 2 wirft die bB dem Bf vor, er habe es „als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen, obwohl [er] gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet [ist]. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Scheinwerferblenden/-abdeckungen an der Oberseite beider Scheinwerfer - ohne Genehmigungsnachweis".

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 3. August 2026 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde. Diese wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der bB – samt dem Verwaltungsstrafakt – am 10. August 2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Am 7. Februar 2026 um 15:20 Uhr lenkte der Bf das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in B__, L563a bei Strkm 0,38 in Fahrtrichtung Zentrum B__. Am Fahrzeug waren LED Lampen im Halogenscheinwerfergehäuse als Fernlichtleuchten eingebaut. Zudem waren an der Oberseite der Scheinwerfer Scheinwerferblenden bzw -abdeckungen angebracht und konnte der Bf keinen

diesbezüglichen Nachweis (Abschrift Genehmigungsbescheid/allgemeine Betriebserlaubnis/Nachweis über die fachgerechte Anbringung) vorlegen.

Beim Fahrzeug wurde zweimal eine § 57a KFG Überprüfung durchgeführt, wobei die LED Lampen nicht beanstandet wurden [Einspruchsvorbringen].

Der Bf ist beim AMS als arbeitslos gemeldet, da er eine Fußoperation (OSG-Prothese am rechten Sprunggelenk) durchführen lassen musste. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten [Einspruchs- bzw Beschwerdevorbringen].

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der bB und insbesondere der polizeilichen Anzeige. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus seinen Angaben in den Rechtsmittelanträgen.

Der Bf hat seine Beschwerde auf das Strafausmaß beschränkt und damit eine Herabsetzung der Geldstrafe beantragt. Die vorgeworfenen Verwaltungs-übertretungen sind dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung in Betracht zu ziehen ist.

2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der

Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG bis 10.000 Euro, eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist seitens des Bf iSd § 5 Abs 1 VStG von (leichter) Fahrlässigkeit auszugehen.

Die Unbescholtenheit des Bf und weil sich dieser durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe grundsätzlich geständig und auch einsichtig zeigte, wirken strafmildernd und rechtfertigen insgesamt eine Herabsetzung der Geldstrafe auf das nunmehr verfügte Ausmaß. Ebenfalls war zu berücksichtigen, dass der Bf arbeitslos ist, sich kürzlich einer schweren Operation unterziehen musste, sodass von schwierigen finanziellen Verhältnissen auszugehen ist. Zudem wurde das Fahrzeug iSd § 57a KFG überprüft, ohne dass die Anbringung der LED Lampen beanstandet worden wäre. Aus diesen Gründen konnte nach Ansicht des erkennenden Gerichts und im konkreten Einzelfall mit einer Geldstrafe iHv 50 Euro (Spruchpunkt 1) bzw 40 Euro (Spruchpunkt 2) das Auslangen gefunden werden. Die nunmehr reduzierte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr) ist als hoch einzustufen, sodass eine weitere Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs 1 Z 4 letzter Satz VStG nicht möglich war.

4. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Die Kosten für das behördliche Verfahren bleiben mit 20 Euro unverändert, da diese mit 10% der verhängten Strafe, aber zumindest 10 Euro vorzuschreiben sind (vgl § 64 Abs. 2 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich zudem um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil